

**Vereinssatzung der
Gesellschaft zur Rettung der Delphine e.V.
Kornwegerstraße 37 • 81375 München**



Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 03.12.2010

Art. 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Rettung der Delphine e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2: Zweck des Vereins

Abs. 1):

Zweck des Vereins ist es, die ökologische Zerstörung der Weltmeere, insbesondere durch industrielle Fang- und Tötungsmethoden in der Fischerei zu stoppen, Schutzprojekte für bedrohte Delfinpopulationen zu initiieren und unterstützen, durch Verbraucheraufklärung und Information ein besseres Verständnis für den Delfenschutz und die Bewahrung der marinen Artenvielfalt zu schaffen.

Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden sowie auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und an solche Körperschaften weiterleiten, deren Zielsetzung den Zwecken der Gesellschaft zur Rettung der Delphine e.V. nach dieser Satzung (§ 2, Abs. a – j) entspricht und als gemeinnützig anerkannt sind.

Abs. 2):

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein auf Grund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

In Verfolgung dieses Zieles wird der Verein

- a) versuchen, die Treibnetzfisherei und andere sich ökologisch vergleichbar auswirkende Fischereimethoden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Boykottaufrufe, Verbraucheraufklärung, politische Lobbyarbeit, Dokumentationen) weltweit zu verbieten;
- b) gezielte Aktionen wie z. B. das Bergen von gekappten Treibnetzen (sogenannte Geisternetze) durchzuführen;
- c) die Öffentlichkeit mittels Aufklärungs- und Medienkampagnen über die tödlichen Gefahren der Treibnetzfisherei und andere aus ökologischer Sicht unverträgliche Fischereimethoden aufzuklären;
- d) Meinungsbildner und Multiplikatoren in Vorträgen, Seminaren und anderen geeigneten Veranstaltungen auf die Gefahren der Treibnetzfisherei und anderer aus ökologischer Sicht unverträglicher Fischereimethoden aufmerksam machen und für die Problematik sensibilisieren;
- e) auf nationale und internationale Organisationen, Verbände und Parteien, die in der Lage sind, Entscheidungen zur Ächtung und/oder zum Verbot der Treibnetzfisherei und anderer aus ökologischer Sicht unverträglicher Fischereimethoden herbeizuführen, durch Information und Veröffentlichungen einwirken;
- f) zum Boykott von Produkten der Staaten aufrufen, die Treibnetzfisherei und andere aus ökologischer Sicht unverträgliche Fischereimethoden durch deren Fischindustrie dulden;
- g) gemeinnützige nationale und internationale Umweltorganisationen, die gezielte Aktionen gegen die Treibnetzfisherei und andere aus ökologischer Sicht unverträgliche Fischereimethoden durchführen und/oder fördern, personell und finanziell unterstützen.

h) Schutzprojekte zur Rettung bedrohter Delfinpopulationen im Rahmen von Projektvereinbarungen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass der GRD umfassende Kontroll- und Informationsrechte eingeräumt werden, materiell, finanziell und personell unterstützen;

i) Forschungsvorhaben, deren Zielsetzung einen besseren Schutz von Delfinen und Walen verfolgt, im Rahmen von Projektvereinbarungen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass der GRD umfassende Kontroll- und Informationsrechte eingeräumt werden, materiell, finanziell und personell unterstützen;

j) Aktionen zur Rettung und Rehabilitierung gestrandeter, verletzter oder gefangener Delfine im Rahmen von Projektvereinbarungen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass der GRD umfassende Kontroll- und Informationsrechte eingeräumt werden, materiell, finanziell und personell unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sowie die Vereinsorgane erhalten weder Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen, noch im Falle der Auflösung des Vereins sonstige Vermögensvorteile.

Art. 3: Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

Abs. 1):

Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, soweit sie bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen und zu vertreten.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluß.

Die Mitgliedschaft kann wegen herausragender Verdienste um den Schutz der Ökologie der Weltmeere im allgemeinen oder um den Verein im besonderen als Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit Beschluss.

Abs. 2):

Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen und den Verein mit dem nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsführung. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.

Art. 4: Mitgliedschaftsrechte

Abs. 1): Mitglieder

Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist. Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung des Vereins.

Abs. 2): Fördermitglieder

Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Vereinsführung hat ihnen Auskünfte über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

Art. 5: Ausschluß eines Mitglieds

Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluß erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. Eine weitere Mitteilung erfolgt nicht.

Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an den Vorstand binnen einer Frist von einem Monat zulässig.

Art. 6: Beitrag

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. In Not- und Härtefällen kann der Vorstand Stundung, Ermäßigung oder Erlaß des Beitrags gewähren. Der Vorstand entscheidet über die Beitragshöhe bei juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Der Betrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, beziehungsweise nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Art. 7: Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Art. 8: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Koordinator für Aktionsgruppen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, bestehend aus den fünf gewählten Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es kann ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden, der eine Außenzuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung hat.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist in der Regel ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

Wird ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt, erhält er eine der Wirtschaftskraft des Vereins und seinen Aufgaben entsprechende Vergütung.

Der Vorstand kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wenn kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, wobei derjenige Bewerber gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält.

Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Art. 9: Vergütung von Vereinsämtern

Abs. 1):

Vereins- und Organämter sind in der Regel ehrenamtlich auszuüben.

Abs. 2):

Abweichend von Absatz 1 und Artikel 2 Abs. 2 können Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern, Förderern und ehrenamtliche Helfern bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. (2) trifft der Bevollmächtigte des Vorstands. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Bevollmächtigte des Vorstands ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Vorstand, Mitglieder, Förderer und ehrenamtliche Helfer des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto, Telefon, usw.

Abweichend von Absatz 1 können in besonderen Fällen Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder auch entgeltliche Beschäftigungen ausüben.

Abs. 3): Ausschluss vom Stimmrecht

Vorstandsmitglieder und Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft.

Art. 10: Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt, die den laufenden Jahresbeitrag entrichtet haben.

Zu Vereinsämtern sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Prüfungsausschuß jeweils auf die Dauer von vier Jahren.

Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen. Die Einbringung mündlicher Anträge und Beschlußfassung über diese ist in der Mitgliederversammlung möglich, wenn die Einbringung jedes einzelnen Antrages von der einfachen Mehrheit gebilligt wird. Jedoch sind in diesem Verfahren keine Satzungsänderungen zulässig.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter über die Tätigkeit des Vereins im Geschäftsjahr. Der Schatzmeister legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins vor und berichtet über dessen wirtschaftliche Lage.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. 11: Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät den Vorstand. Er besteht aus bis zu zehn, vom Vorstand zu berufenden, geeigneten Persönlichkeiten. Er hat die Aufgabe, den Vorstand wissenschaftlich im Rahmen der Vereinsziele zu beraten. Der Vorstand beruft den wissenschaftlichen Beirat nach Bedarf. Die Mitglieder des Vereins können an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.

Art. 12: Der Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß wird auf die Dauer von vier Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und überprüft die Buchführung des Vereins. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Prüfungsausschuß gewählt ist.

Art. 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschließen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Tierschutzverein München e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder erhalten bei der Auflösung des Vereins weder Zuwendungen noch sonstige Vermögensvorteile.

München, 21.12.2009